



Übersicht Anstellungsmöglichkeiten für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen

Download der Übersicht unter www.fluechtlingsintegration.sg.ch → Servicespalte rechts

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status B und F) und vorläufig aufgenommene Personen (Status F) ¹ – nachfolgend FL/VA – haben im Allgemeinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt ihres Wohnkantons und können in allen Wirtschaftszweigen arbeiten. Das Migrationsamt des Kantons St.Gallen kann FL/VA unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Arbeitsbewilligung erteilen (kein Inländervorrang). Für die Bewilligungserteilung gilt die «[Richtlinie zur Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen nach Art. 59d AVIG bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern / Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden \(N-Ausweis\), vorläufig aufgenommenen Personen \(F-Ausweis\) und Flüchtlingen \(B-Ausweis\)](#)».

In [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#) der Richtlinie erhalten Sie je einen Überblick über Teil 1 und Teil 2 der Richtlinie. Alle Dokumente (Richtlinie und dazugehörige Formulare) sind auf der Seite des [Migrationsamtes](#) aufgeschaltet.

Die untenstehenden Ausführungen bieten eine Übersicht der verschiedenen Anstellungsmöglichkeiten und ab Ziffer 2 eine Zusammenfassung des zweiten Teils der oben erwähnten Richtlinie, welche für FL/VA relevant ist. Die Hinweise in Klammern in den Untertiteln (z.B. Richtlinie Ziff. 2.9.3) verweisen auf ebendiese.

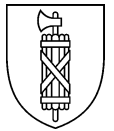
1 Feste Anstellungen

Festanstellung

- Abschliessen Arbeitsvertrag
 - Ausfüllen [Gesuchsformular A1](#) (mit Unterschrift Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in)
- ➔ Ausgefülltes Formulars A1 mit Kopie Arbeitsvertrag mindestens 14 Tage vor dem geplanten Arbeitsantritt (je früher desto besser) einreichen bei:
Einwohneramt am Wohnsitzes des/der Arbeitnehmers/in

Das Einwohneramt leitet das ergänzte Gesuch an das Migrationsamt weiter.

¹ Informationen zu den speziellen Regelungen der verschiedenen Status der drei Personengruppen finden Sie in der [Willkommensbrochure des SEM](#).



Lehrverhältnis

Eine Lehre (EBA oder EFZ) kann nicht nur für junge Personen eine interessante Möglichkeit sein, im Schweizer Arbeitsmarkt langfristig eine Anstellung zu finden. [Lehrverträge](#) müssen vom [Amt für Berufsbildung](#) bewilligt werden.

- ➔ Unterzeichneter Lehrvertrag dreifach einreichen bei:
Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen
- ➔ Den vom Amt für Berufsbildung bewilligten Lehrvertrag weiterleiten an:
migrationsamt@sg.ch oder Migrationsamt Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen

Die unter Ziffer 2 Feste Anstellungen genannten Möglichkeiten sind bewilligungs- und kostenpflichtig. **Die Stellen können erst nach Vorliegen der Arbeitsbewilligung angetreten werden.**

2 Anstellungsmöglichkeiten mit Rahmenvertrag

Es ist möglich, FL/VA probe arbeiten zu lassen. Solche, in der Regel sechsmonatigen Berufsintegrationseinsätze, können jederzeit absolviert werden. Mit einem Berufsintegrationseinsatz erhält eine Person die Möglichkeit, einen Betrieb von innen kennenzulernen. Im Gegenzug ist diese Person einverstanden, sechs Monate ohne Lohn zu arbeiten.

Berufsintegrationseinsatz (Richtlinie Ziff. 2.9.3)

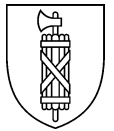
- Dauer sechs Monate
 - Abschliessen eines individuellen [Beschäftigungsvertrags für einen Berufsintegrationseinsatz](#)
 - Einreichen des Vertrags mindestens 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn
 - Stillschweigen des Migrationsamtes gilt als Zustimmung
- ➔ Ausgefüllter Beschäftigungsvertrag einreichen bei:
migrationsamt@sg.ch oder Migrationsamt Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen

Besonderes

Beteiligt am Vertrag ist neben dem Betrieb und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer auch eine Organisation, wie Sozialamt am Wohnsitz der Person, REPAS, rheinspringen oder andere, welche die Begleitung/Coaching der Person während des Einsatzes gewährleistet. Der Einsatz kann nur verlängert werden, wenn dies ausführlich begründet werden kann. (Richtlinie Ziff. 2.9.3 Abs. 4 und Ziff. 2.9.4)

Vorlehre (Richtlinie Ziff. 2.4.3)

- Dauer zwölf Monate
- Voraussetzung: Betrieb hat eine Ausbildungsbewilligung
- Vorlehre für FL/VA möglich bis 24 Jahre
- Abschliessen eines individuellen [Beschäftigungsvertrags für die Vorlehre](#)



- Einreichen des Vertrags mindestens 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn
 - Stillschweigen des Migrationsamtes gilt als Zustimmung.
- ➔ Ausgefüllter Beschäftigungsvertrag per Mail an: Amt für Berufsbildung (ABB), serge.ludescher@sg.ch. Das ABB leitet den genehmigten Vertrag direkt weiter an das Migrationsamt.

Besonderes

Mit diesem einjährigen Vertrag verpflichten sich Arbeitgebende unter anderem zur bestmöglichen Vorbereitung der teilnehmenden Person auf die anschliessende Lehrstelle. Beteiligt am Vertrag ist neben dem Betrieb und der anzustellenden Person die [kantonale Berufsfachschule](#), durch die eine Begleitung/Coaching sichergestellt wird.

Lohnzahlung

In den ersten sechs Monaten kann freiwillig eine Entschädigung (kein Lohn) geleistet werden, bspw. Übernahme von Spesen zur Schule und/oder Schulbücher oder Ähnliches. Ab dem siebten Monat ist ein der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn zu zahlen (über Fr. 400.– pro Monat).

Teillohnmodell (Richtlinie Ziff. 2.9.5)

- In der Regel ab 21 Jahren, jünger unter bestimmten Voraussetzungen
 - Personen, die keine Möglichkeit für reguläre Berufsbildung haben
 - Weitere Bedingungen: Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit, mind. 50 % Arbeitsleistung, Sprachkenntnisse A2 (mündlich)/A1 (schriftlich), Motivation ([Teillohnmodell Ziff. 2.1](#))
 - Dauer max. 18 Monate; drei aufeinander aufbauende Stufen von je max. 6 Monaten
 - Abschliessen eines individuellen [Beschäftigungsvertrags für Teillohnmodell](#)
 - Einreichen des Vertrags mindestens 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn
 - Stillschweigen des Migrationsamtes gilt als Zustimmung.
- ➔ Ausgefüllter Beschäftigungsvertrag einreichen bei: migrationsamt@sg.ch oder Migrationsamt Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen

Besonderes

Beteiligt am Vertrag ist neben Betrieb und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer die fallführende Stelle (in der Regel das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde). Eine Qualifikation am Arbeitsplatz erfolgt stufenweise. Die Ziele der Stufen 1 bis 3 werden durch die fallführende Stelle, die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer und die verantwortlichen Person Berufspraxis Teillohnbetrieb festgelegt. ([Teillohnmodell Grobziele Ziff. 2.4](#) und [individuelle Ziele Ziff. 2.5](#)) Alle drei Monate führt die verantwortliche Person Berufspraxis Teillohnbetrieb mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eine Standortbestimmung durch. Alle sechs Monate führt die fallführende Stelle mit allen Beteiligten ein Standortbestimmungsgespräch durch.

Stufengerechter Lohn ([Teillohnmodell Ziff. 2.3](#))

Der Monatslohn der Arbeitnehmenden basiert auf einem progressiven Modell und berücksichtigt die fortschreitende Verbesserung der Arbeitsleistung wie folgt:



- Stufe 1: Entschädigung für Lernende des 1. Lehrjahres in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf EFZ, wenigstens aber Fr. 500.– (brutto)
- Stufe 2: Entschädigung für Lernende des 2. Lehrjahres in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf EFZ, wenigstens aber Fr. 700.– (brutto)
- Stufe 3: Teillohn gemäss der Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, wenigstens jedoch 70 Prozent des orts- und branchenüblichen bzw. gemäss GAV/NAV vorgeschriebenen Mindestlohns. Die Untergrenze von Fr. 2'500.– (brutto) darf nicht unterschritten werden.

Abschliessen eines Rahmenvertrags (Richtlinie Ziff. 2.9.2)

Voraussetzung für die unter Ziff. 3 genannten Anstellungsmöglichkeiten ist das Abschliessen eines [Rahmenvertrags](#) mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Damit verpflichten sich Arbeitgebende, die soziale, sprachliche, persönlichkeitsorientierte und fachliche Förderung der in diesem Rahmen angestellten Person zu unterstützen. Ein bewilligter Rahmenvertrag ist ein Jahr gültig und kann nach Ablauf erneuert werden. Ein gültiger Rahmenvertrag berechtigt einen Betrieb zur Anstellung mehrerer Personen.

- ➔ Ausgefüllter, originalunterzeichneter Rahmenvertrag zweifach einreichen bei:
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarkt, Davidstrasse 35,
9001 St.Gallen

Die unter Ziff. 3 genannten Bewilligungsverfahren sind kostenlos. Einen Überblick über Angebote zur Lehr- oder Arbeitsintegration finden Sie [Anhang 2](#) zur Richtlinie.

3 Berufserkundungseinsätze

Schnuppern während der Schulzeit

Schnuppereinsätze werden gemäss Richtlinie Berufserkundungseinsätze genannt. Für Jugendliche Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene während der obligatorischen Schulzeit oder dem 10. Schuljahr können solche eine bis maximal zwei Wochen dauern. Diese Einsätze sind **bewilligungs-, meldungs- und gebührenfrei**.

Schnuppern nach der Schulzeit (Richtlinie Ziff. 2.9.1)

[Berufserkundungseinsätze](#) für eine zukünftige Lehrstelle: maximal 5 Tage

[Berufserkundungseinsätze](#) für eine künftige reguläre Festanstellung: maximal 2 Tage

- Diese Einsätze bedürfen lediglich einer Meldung an das Migrationsamt. Die Meldung muss **vor Antritt** des Schnuppereinsatzes beim Migrationsamt eingegangen sein.
- Meldungen für einen Berufserkundungseinsatz sind kostenlos.
- Diese Art der Berufserkundungseinsätze unterliegt keiner Altersbeschränkung.
- Voraussetzung ist, der Betrieb hat eine Ausbildungsbewilligung als Lehrbetrieb.

- ➔ Ausgefüllte Meldung einreichen bei:
migrationsamt@sg.ch oder Migrationsamt Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen



4 Kurzarbeitseinsätze / Freiwilligenarbeit / Gemeinnützige Arbeit

Wirtschaftlich orientierte Kurzarbeitseinsätze (Richtlinie Ziff. 2.8.2)

Oft wird eine Arbeit als Freiwilligenarbeit eingeschätzt, ist aber doch wirtschaftlich orientiert und gilt damit nicht als gemeinnützig. Diese Einsätze sind bewilligungspflichtig und gebührenfrei. Bei Asylsuchenden ist das Arbeitsverbot zu beachten (i.d.R. drei Monate nach Einreise in die Schweiz).

- Dauer pro Kalenderjahr max. 60 halbe Tage (bzw. 240 Stunden pro Arbeitnehmenden resp. Arbeitgebenden bewilligt).
- Einreichen des Formulars [Antrag für einen wirtschaftlich orientierten Kurzarbeitseinsatz](#)
- maximal Fr. 400.– pro Monat Entschädigung
- Der Arbeitseinsatz darf erst nach Erhalt der Bewilligung starten.

➔ Ausgefüllter Antrag einreichen bei:
migrationsamt@sg.ch oder Migrationsamt Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen

Gemeinnützige Arbeitseinsätze (Richtlinie Ziff. 2.8.1)

Als gemeinnützige Arbeitseinsätze gelten insbesondere öffentliche Aufgaben im sozialen Bereich, die von Kooperationen, sozialen Institutionen oder privaten Personen ohne Gewinnabsicht übernommen werden. Diese Einsätze sind **bewilligungspflichtig**.

Weitere Informationen finden Sie in der Übersicht [Gemeinnützige Arbeit](#) und in der Richtlinie Ziff. 2.8.1.

5 Weitere Informationen und Unterstützung

Geeignete Personen

Sollten Sie FL/VA anstellen wollen, kennen aber keine geeignete Person, können Sie sich an das Sozialamt wenden. FL/VA, die eine Arbeit suchen, sind in der Regel dort gemeldet. Die Sozialämter können Ihnen auch mitteilen, ob eine Person bei der [Regionalen Potentialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen \(REPAS\)](#) gemeldet ist oder nicht.

Geltungsbereich

Alle Hinweise in dieser Übersicht gelten für den Kanton St.Gallen, d.h. für Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Sitz, resp. Wohnsitz im Kanton St.Gallen. Gesuche für einen Stellenantritt in einem anderen Kanton oder für Personen aus anderen Kantonen obliegen den gesetzlichen Bestimmungen und sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Teillohmodell

Das Teillohnmodell ist gültig ab 1. Januar 2018. Für Berufsintegrationseinsätze im Rahmen des Teillohnmodells gelten vollumfänglich die Bestimmungen und Bedingungen des



Konzepts. Im Konzept unter Ziff. 3 sind Zuständigkeiten, Aufgaben und Termine übersichtlich aufgeführt.

Sonderabgabe

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2017 das erste Paket mit entsprechenden Anpassungen der Verordnungen des Ausländergesetzes (AuG) genehmigt und die Teilkraftsetzung beschlossen. Damit ist die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen per 1. Januar 2018 abgeschafft worden.

Weitere Auskünfte

Amt für Soziales
Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

Daniela Eigenmann
T 058 229 33 02
E daniela.eigenmann@sg.ch

St.Gallen, 20. April 2018 AfSO-KIG